

Grefrath, den 12.04.2018

Einladung

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Grefrath werden hiermit zu einer Sitzung eingeladen, die am

Montag, dem 23. April 2018, 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Oedt,
Johannes-Girmes-Straße 21,

stattfindet.

Es wird folgende

Tagesordnung

festgesetzt:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde der Einwohner gemäß § 18 der Geschäftsordnung
2. Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse
3. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Oedt (ISEK) H 292-I V
hier: Beschlussfassung ISEK, Gebietsabgrenzung gem. § 171 b BauGB und
Maßnahmen für 2018
4. Ernennung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der H 293 V
Gemeinde Grefrath
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von H 298 V
Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, 27.05.2018
6. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

7. Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse
8. Befristete Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung H 296 V
9. Grundstücksangelegenheit H 297 V
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Veröffentlichungen

Ich weise auf die Bestimmungen der §§ 31 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über das Mitwirkungsverbot bei etwaiger Interessenkollision hin.

Lommetz



X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. H 298 V
Vorberatung keine
Vorberatung keine
Beschlussfassung Rat

öffentlich
Datum: 09.04.2018
Amt/Aktenzeichen 30/32.300
Auskunft erteilt: Herr Franken
Mitwirkung durch ./.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.05.2018 im Ortsteil Grefrath für die Ortsbezirke "Grefrath" und „Grefrath-Süd“ anlässlich des Handwerkermarktes;
hier: Antrag der Werbegemeinschaft „Grefrath Intakt e.V. vom 28.03.2018**

1. Sachverhalt:

Am Sonntag, den 27.05.2018 veranstaltet die Werbegemeinschaft „Grefrath Intakt e.V.“ einen Handwerkermarkt im Ortsteil Grefrath für die Ortsbezirke „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ und beantragt hierzu einen verkaufsoffenen Sonntag.

Das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen -Entfesselungspaket 1- ist vom Landtag beschlossen worden und am 29.03. verkündet worden.

Das Gesetz beinhaltet im Artikel 1 die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes. Insbesondere das öffentliche Interesse, das Grund für eine Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sein kann, wurde deutlich ausgeweitet.

Während Sonntagsöffnungen zuvor nur „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten ect.“ möglich waren, beinhaltet das Gesetz nun letztlich keine Einschränkungen des öffentlichen Interesses mehr.

So werden in § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes –LÖG- nachfolgende Regelbeispiele angegeben:

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Mit der Gesetzesänderung bestehen im Gegensatz zu früheren Beschlüssen zu Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen nunmehr keine rechtlichen Bedenken gegen eine Beschlussfassung.

2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:

Die Vorlage berührt den Haushaltsplan nicht

3. Beschlussentwurf:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für die Ortsbezirke „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 27.05.2018 gemäß Anlage wird beschlossen.

4. Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:

Ablehnungen:

Enthaltungen:

5. Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 27.05.2018

Antrag der Werbegemeinschaft „Grefrath Intakt e.V.“ vom 28.03.2018

Lommetz



Ordnungsbehördliche Verordnung vomüber das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 27.05.2018 anlässlich des Handwerkermarktes

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath in den Bezirken „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 27.05.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 27.05.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 28.05.2018

Grefrath, den 07.05.2018

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Lommetz
Bürgermeister



GREFRATH INTAKT E.V.
1. VORSITZENDE
EVA POMPLUN
NEUSTR. 2A
47929 GREFRATH

Grefrath InTakt e.V., Neustr. 2a, 47929 Grefrath

Gemeinde Grefrath
z. Hd. Herrn Franken
Rathausplatz 3
47929 Grefrath

47929 Grefrath, den 28.03.2018

Handwerkermarkt mit verkaufsoffenen Sonntag am 27.05.2018

Sehr geehrter Herr Franken,

Grefrath InTakt beantragt für den 27.05..2018 die Durchführung des Handwerkermarktes mit einem verkaufsoffenen Sonntag für Grefrath Mitte und Grefrath Süd. Im letzten Jahr haben wir bereits den Handwerkermarkt organisiert und er wurde von vielen Familien angenommen. Die attraktiven Marktstände der Mitglieder von Grefrath InTakt und noch nicht beigetretenden Firmen und Aussteller wurden insgesamt sehr positiv aufgenommen.

Nach Befragen der Geschäftsinhaber und auch der Besucher, die im letzten Jahr am verkaufsoffenen Sonntag teilgenommen haben, kamen die überwiegende Zahl der Besucher in erster Linie anlässlich des Handwerkermarktes nach Grefrath. Der verkaufsoffenen Sonntag mit den geöffneten Geschäften war nicht der Beweggrund, um nach Grefrath zu kommen.

Durch die zentrale Veranstaltung des Handwerkermarktes im Ortskern und die angrenzende Lage aller Geschäfte, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen möchten, IST ein räumlicher Bezug durchaus gegeben.

Wir rechnen mit ca. 1.500 Besuchern.

Mit freundlichen Grüßen


Eva Pomplun
Vorsitzende

Helmut Thönes
Geschäftsführer